

BGE 94 III 43

Bundesgericht (BGE), 1968-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_94 III 43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_94_III_43)

FR: ATF 94 III 43

IT: DTF 94 III 43

Regeste

Regeste Auskunft über Beteiligungen (Art. 8 Abs. 2 SchKG). Nachweis eines Interesses. Dafür genügt nicht, dass der Gesuchsteller eine Kopie eines den Eingang eines Kreditgesuchs bestätigenden Schreibens an die Person vorlegt, über die er Auskunft verlangt (Verschärfung der Rechtsprechung).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 8 Abs. 2 SchKG kann jedermann, der ein Interesse nachweist, die von den Beteiligungs- und den Konkursämtern geführten Protokolle einsehen und sich Auszüge aus ihnen geben lassen. Erforderlich ist nach der Rechtsprechung ein besonderes und gegenwärtiges Interesse rechtlicher Art, das Schutz verdient (BGE 93 III 6 mit Hinweisen, 9 lit. c). Dieses Interesse kann darin bestehen, dass der Gesuchsteller von der Person, über die er in den Beteiligungsprotokollen Aufschluss suchen will, um einen Kredit ersucht wurde (BGE 52 III 75 Erw. 1). Das Beteiligungsamt hatte also der Rekurrentin die verlangte Auskunft zu erteilen, wenn die Rekurrentin nachwies, dass Farinelli und Portenier sie um einen Kredit ersucht hatten.

E. 2

Ein strenger Nachweis des Interesses darf vom Gesuchsteller nach der Rechtsprechung nicht verlangt werden. Erforderlich ist aber immerhin, dass ernsthafte Indizien das Bestehen des behaupteten Interesses wahrscheinlich machen (BGE 93 III 6 mit Hinweisen). Im vorliegenden Falle konnten das Beteiligungsamt und die kantonalen Aufsichtsbehörden ohne Verletzung von Bundesrecht annehmen, die Rekurrentin habe diesem Erfordernis mit der Vorlegung von Doppeln ihrer Schreiben an Farinelli und Portenier nicht genügt. Müssen die Beteiligungsämter auf Grund solcher vom Gesuchsteller selber hergestellter Belege die Einsicht in die Beteiligungsprotokolle gewähren bzw. die verlangten Auszüge ausstellen, so wären Missbräuche zu befürchten. Der Rekurrentin war zuzumuten, schriftliche Kreditgesuche vorzulegen, die zu beschaffen bei zweckmässiger Organisation nur wenig Zeit und Mühe forderte. Indem das Beteiligungsamt Zihlschlacht das Gesuch der Rekurrentin ablehnte, versties es also nicht gegen Art. 8 Abs. 2 SchKG . Soweit aus den Erwägungen des Entscheides BGE 52 III 73ff. (Erw. 2) ein anderer Schluss gezogen werden könnte, ist daran nicht festzuhalten.

E. 3

Im Beschwerdeverfahren hat sich die Rekurrentin nicht bloss auf die erwähnten Briefdoppel, sondern ausserdem auf das Zeugnis von Farinelli und Portenier berufen. Sollten diese bestätigen, dass sie die Schreiben der Rekurrentin erhielten und BGE 94 III 43 S. 46 widerspruchlos entgegennahmen, so wäre das behauptete Interesse hinlänglich

belegt. Die Vorinstanz hat nicht etwa auf Grund einer vorweggenommenen Beweiswürdigung festgestellt, ihren Aussagen wäre nicht zu trauen. Die Rekurrentin hat daher Anspruch auf Vernehmung dieser Zeugen. Dispositiv Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer: Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zur Abnahme des von der Rekurrentin angebotenen Zeugenbeweises für das von ihr behauptete Interesse und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.